

|                        |   |                             |
|------------------------|---|-----------------------------|
| <b>Sitzungsvorlage</b> |   | Wahlperiode / Vorlagen-Nr.: |
|                        |   | 2004-2009 SV 0479           |
|                        |   | Datum:                      |
|                        |   | 18.05.2006                  |
|                        |   | Status:                     |
|                        |   | öffentlich                  |
| Beratungsfolge:        | Haupt- und Finanzausschuss<br>Rat der Stadt Übach-Palenberg |                             |
| Federführende Stelle:  | Ordnungsamt   |                             |

## Konkretisierung des Brandschutzbedarfsplanes

### Beschlussempfehlung:

#### 5.3

Die vorgenannten Schutzziele (5.1 und 5.2) sind zu einem Erreichungsgrad von 80 % zu gewährleisten.

### Begründung:

Am 05.07.2005 wurde der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Übach-Palenberg durch den Rat beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) haben mittlere kreisangehörige Gemeinden die Verpflichtung, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften zu unterhalten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 (FSHG) besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung durch die Bezirksregierung zu erwirken, wenn der Brandschutz auch durch ehrenamtliche Kräfte sichergestellt werden kann.

Grundlage dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist u.a. ein Brandschutzbedarfsplan und eine erfolgreiche Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Im Vorgriff auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgten Gespräche mit der Bezirksregierung. Hierbei wurde gefordert, Punkt 5 des Brandschutzbedarfsplanes zu konkretisieren. Das bedeutet, dass der Rat der Stadt konkret festlegen muss, zu welchem Prozentsatz die im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Schutzziele erreicht werden müssen (Erreichungsgrad).

Die als Anlage beigefügte Ergänzung des Brandschutzbedarfsplanes wird somit Bestandteil des bereits am 05.07.2005 beschlossenen Plans und nach Punkt 5.2 als Punkt 5.3 in den bestehenden Brandschutzbedarfsplan aufgenommen.

|  |  |                             |  |               |
|--|--|-----------------------------|--|---------------|
|  |  |                             |  |               |
| Dezernent/Leiter der federführenden Stelle | Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle | Kenntnisnahme des Kämmerers | Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten | Bürgermeister |

